

Gesetz der Versammlung.

Soll rasch, wo die Mitglieder des Vereins in Hamburg
sich zu einem selbstständigen Corpus gebildet haben werden,
findet die Abstimmung über die Aufhebung von dort
oder in Altona verfaßten Beschlüssen auf die Weise
statt, daß zuerst die dortigen Mitglieder ballotieren,
daß Resultat dieses Ballotaments nicht maßgebend der
Abstimmung sei, und wieder später berufen, und
dies zu dem letzten Votum zugestimmt mitgezählt wird,
daß die Hamburger und Altonauer Mitglieder in Rücksicht
der Kandidaten ihrer Wahl, den dortigen Mitgliedern
völlig gleich zu setzen sind. —

Begründung

Über die Unangemessenheit der bisherigen Abstimmung
wurde die dortigen Mitglieder allein das Wort zu sprechen
haben alle einig zu sein. —

Die hierüber bestehende Meinung der dortigen Mitglieder über
den vorgeschlagenen Vorschlag, resp. in allen Fällen bindend
für die dortigen Vota.

Soll aber das Resultat der Abstimmung nicht dem dortigen Mitglied,
denn, eine gleiche Meinung für den Vorschlag der Natur der
Dinge fordert einen gesamtlichen Beschluß, oder wollen die
Willkür der einzelnen dortigen Votanten, die Verein gegen
sein dortigen Mitglieder compromittieren. —

Kall

Soll die Aufsicht ganz allein von den deutschen Mitgliedern
 dem abfragen? Wenn eine solche Bestimmung auf
 willeig mit dem Buche verbunden ist ein organisches
 Special-Kreis dort gebildet haben wird so erspart
 sie in jedem Falle, bei dem jegliche Verhältnisse in,
 zu leisten. —

In dem vorstehenden Gesetze der Verfassung glaubt der Herr
 Graf von H. die beste vorläufige Anzeigung
 des obwaltenden Missverhältnisses zu finden, die
 die Lage der Person ergibt. —

M. M. M.